



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7013/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR

622/AB

1995-04-27

zu

651/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 651/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Umsetzung des Behindertenkonzeptes der österreichischen Bundesregierung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Welche Punkte des Behindertenkonzeptes der Bundesregierung werden in Ihrem Bereich 1995 verwirklicht ?
2. Wie sieht der weitere Zeitplan für die Umsetzung des Behindertenkonzeptes der Bundesregierung aus ?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz betreffen folgende Punkte des Behindertenkonzeptes:

Vereinssachwalterschaft und Patientenanwaltschaft (P. 12.2., 12.3. und 12.4.):

Das Sachwalterrecht steht nun bereits mehr als zehn Jahre in Geltung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß sich diese Reform im wesentlichen bewährt hat. Ungeachtet dessen hat sich in den letzten Jahren, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes mit 1.1.1991, erwiesen, daß die Bestimmungen über die Rechtsfürsorge für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen in mancherlei Hinsicht einer weiteren Ausgestaltung bedürfen. Im besonderen gilt dies für den Aufenthalt psychisch kranker und geistig behinderter Menschen in Alten- und Pflege-

heimen sowie für die Zulässigkeit von medizinischen Behandlungen außerhalb psychiatrischer Anstalten oder Abteilungen. Ganz allgemein sollte im Sachwalterrecht den persönlichen Angelegenheiten der psychisch kranken oder geistig behinderten Person, der sogenannten "Personensorge", größeres Gewicht zugemessen werden.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Sachwalterrecht, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes, werden daher derzeit im Bundesministerium für Justiz Änderungen in diesem Rechtsbereich überlegt. Dabei geht es vor allem um die Neugestaltung der sogenannten "Aufenthaltsbestimmung", um den Umgang mit psychisch beeinträchtigten Menschen in Alten- und Pflegeheimen sowie um die Regelung der Zulässigkeit einer medizinischen Behandlung ohne oder gegen den Willen der betreffenden Person. Ziel einer solchen Regelung ist der Vorrang der persönlichen Interessen der behinderten oder kranken Person.

Reformschritte in diesem Bereich sollten nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den für das Alten- und Pflegeheimwesen zuständigen Landesgesetzgebern vonstatten gehen. Das Bundesministerium für Justiz wird in den nächsten Monaten einen entsprechenden Gesetzesentwurf erstellen und zunächst auf Expertenebene zur Diskussion stellen. Weiters sollen Gespräche mit Vertretern der Länder aufgenommen werden.

Ein wesentliches Anliegen des Bundesministeriums für Justiz ist auch - in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Behindertenkonzepts - der weitere Ausbau der Vereinssachwalterschaft und der Patientenanwaltschaft. In den letzten Jahren war mein Ressort bemüht, diesen Ausbau - trotz budgetärer Engpässe - voranzutreiben. Derzeit stehen für die Sachwalterschaft 134 Planstellen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Fallabzüge für Geschäftsstellenleitung, Landeskoordination und Schulung bleibt eine reine Betreuungskapazität von 98 hauptberuflichen Sachwaltern. Ehrenamtlich sind 549 Sachwälter tätig. Das Bundesministerium für Justiz wird bemüht sein, den im § 12 des Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetzes, BGBl Nr. 156/1990, vorgesehenen Ausbau der Vereinssachwalterschaft auf 140 hauptberufliche Sachwälter ehestens zu realisieren.

Im übrigen hat sich gezeigt, daß die Anzahl der Sachwalterschaften generell im Steigen begriffen ist und die Nachfrage der Gerichte nach hauptberuflichen Sachwaltern

größer ist als seinerzeit - bei Einführung der Vereinssachwalterschaft - von der Begleitforschung angenommen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte mittelfristig eine gewisse Aufstockung der hauptberuflichen Sachwalter und ein entsprechender Ausbau der ehrenamtlichen Sachwalterschaft angestrebt werden, um die Nachfrage der Gerichte bundesweit besser abdecken zu können.

In der Patientenanwaltschaft steht eine Arbeitskapazität von 34 Patientenanwälten mit Ende Dezember 1994 zur Verfügung. Der im Gesetz vorgesehene Endausbau im Ausmaß von 35 Patientenanwälten wird im Lauf des Jahres 1995 erreicht werden.

Behinderteneinstellung (P. 6.1. und 6.4.):

Die in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen zur Erfüllung der Einstellungspflichten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz waren insofern erfolgreich, als die Zahl der beschäftigten Behinderten kontinuierlich erhöht werden konnte und zuletzt mit + 22,5 % deutlich stärker gestiegen ist als die Pflichtzahl (+ 2,9 %). Hier hat sich vor allem die gezielte Information der personalführenden Stellen positiv ausgewirkt.

Betont werden muß freilich, daß die Aufgabenstellung und die betrieblichen Gegebenheiten in manchen Bereichen des Justizressorts nur in sehr eingeschränktem Umfang die Beschäftigung begünstigter Behindeter zulassen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Justizanstalten und der Bewährungshilfe, aber etwa auch für die Gerichtsvollzieher.

Geschützte Werkstätten (P. 6.3. und 6.4.):

Die nachgeordneten Dienststellen sind wiederholt zu einer verstärkten Berücksichtigung Geschützter Werkstätten bei der Vergabe von Aufträgen aufgefordert worden, zuletzt mit Erlaß vom 5. Mai 1994, 354.90/13-III 2/94. Weiters wurden diesen Dienststellen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten Listen der Geschützten Werkstätten (§ 11 BEinstG) sowie jener Behinderteneinrichtungen nach § 9a Abs 3 BEinstG, die in arbeitsrechtlicher Hinsicht Geschützten Werkstätten iSd § 11 BEinstG gleichgestellt sind, mit den Erlässen vom 24. Februar 1995, 354.90/1-III 2/95, und 17. März 1995, 354.90/12-III 2/95 übermittelt.

Allerdings ist darauf zu verweisen, daß sich das Erzeugungsprogramm der Behindertenwerkstätten häufig mit jenem der Arbeitsbetriebe der Justizanstalten deckt, denen

Aufträge im Interesse einer sinnvollen Beschäftigung von Strafgefangenen zu erteilen sind.

Behindertengerechtes Bauen (P. 10.2.):

Nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, idGf, fällt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Bei der Planung von Neubauten von Gerichtsgebäuden wird jedoch auch vom Justizressort darauf geachtet, daß die Bestimmungen der ÖNORM B 1600 "Bauliche Maßnahmen für körperbehinderte und alte Menschen" eingehalten werden. Auch bei allen Generalsanierungen von Gerichtsgebäuden werden nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die Bedürfnisse von gehbehinderten Personen und Rollstuhlfahrern berücksichtigt. Es wird darauf geachtet, daß die Amtsräume und Verhandlungssäle auch für Rollstuhlfahrer erreichbar sind; Lifte werden in der erforderlichen Größe gebaut; eigene sanitäre Anlagen für Behinderte werden eingerichtet. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Vorgangsweise bei Neubauten und Generalsanierungen werden auch in jenen Gerichten, bei denen ein aktueller Bedarf besteht, Erleichterungen für Behinderte geschaffen, so z.B. bei den Bezirksgerichten Amstetten, Liesing und Bludenz.

Wo die Schaffung behindertengerechter Zugänge zu Gerichtsgebäuden nicht möglich ist, sind im Bereich der Eingänge behindertengerechte Klingel- bzw. Sprechanlagen installiert und die Gerichtsbediensteten angewiesen, Behinderte bei der Überwindung des Einganges zu unterstützen. In Gerichtsgebäuden, in denen der Einbau behindertengerechter Personenaufzüge nicht möglich ist, sind im Erdgeschoß Räumlichkeiten vorgesehen, wo Behinderten Rechtsauskünfte erteilt bzw. deren Anträge aufgenommen werden können.

27. April 1995